



Landesvertretung NRW beim Bund
Foto: Michael Setzpfandt

Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Februar/März 2016

Nach der Osterpause gibt es von der „Berliner Bühne“ wieder Einiges zu berichten:

Bundesrat:

- In seiner Plenarsitzung im Februar (**942. Sitzung am 26. Februar 2016**) hat der **Bundesrat** das **Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften** (BR-Drs. 84/16) passieren lassen.
Ziel des Gesetzes ist es, zur **Erhöhung des Verbraucherschutzes** im Bereich von **Immobilendarlehen** und bei der **Überziehung von Girokonten**
 - die **Vorgaben** der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 2008/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – sog. **Wohnimmobilienkreditrichtlinie** - fristgerecht **bis zum 21. März 2016 in deutsches Recht umzusetzen** und
 - **zwei Vorhaben aus dem aktuellen Koalitionsvertrag zu realisieren**, namentlich, die **Einführung einer Beratungspflicht des Darlehensgebers** für Fälle der dauerhaften und erheblichen Überziehung des Girokontos sowie die **Einführung des sog. Honorarberaters**.

Nach dem Gesetz **erlöschen** nunmehr **bei zwischen 2002 und 2010 abgeschlossenen Verbraucherkreditverträgen (sog. Altfälle)**, bei denen die erteilte Widerrufsbelehrung fehlerhaft war, **sämtliche Widerrufsrechte drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes**. Ferner werden die **handelsrechtlichen Regelungen zur Berechnung von Pensionsrückstellungen ergänzt**. Nach dem Gesetz bezieht sich vor dem Hintergrund der **unerwartet lang andauernden Niedrigzinsphase** die **Durchschnittsbetrachtung** zur handelsbilanziellen Abzinsung von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen nun **auf die vergangenen zehn Geschäftsjahre**. Dies führt dazu, dass künftig bei Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen ein **längerer Betrachtungszeitraum** für die **Ermittlung des durchschnittlichen Marktzinssatzes** angewendet wird. Bei

Anwendung der Neuregelung kommt es in den ersten Jahren im Vergleich zur bisherigen Regelung zu einer Reduzierung des jährlichen Aufwandes für die Rückstellungen. In späteren Jahren werden dafür dann entsprechend höhere Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen erforderlich.

Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten ist das Gesetz nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I, Nr. 12 v. 16. März 2016, S. 396 ff.) in großen Teilen am 21. März 2016, im Übrigen am 17. März 2016 **in Kraft getreten**.

- Gleichfalls passieren lassen hat der **Bundesrat am 26. Februar 2016** das **Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern** (BR-Drs. 85/16).
Durch das Gesetz wird die **Ausweisung krimineller Ausländer** erleichtert, zudem ist es möglich, **Asylsuchenden, die Straftaten begehen**, unter ebenfalls erleichterten Voraussetzungen die **rechtliche Anerkennung als Flüchtling zu versagen**. Künftig liegt ein **schwerwiegendes Ausweisungsinteresse** bereits dann vor, wenn der **Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte** rechtskräftig zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt** wurde. Darauf, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, kommt es dabei nicht an. Zudem sieht das Gesetz vor, dass ein Asylsuchender **von der Flüchtlingsanerkennung** künftig auch dann **ausgeschlossen werden kann**, wenn er **eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet**, weil er wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer **Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt** worden ist, sofern die **Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List** begangen worden ist. Auch dabei kommt es nicht darauf an, ob die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Das Gesetz ist am Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I, Nr. 12 v. 16. März 2016, S. 394 ff.) **am 17. März 2016 in Kraft getreten**.

- „Grünes Licht“ hat der **Bundesrat** in seiner **942. Plenarsitzung am 26. Februar 2016** auch für das **Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren** gegeben (BR-Drs. 86/16).

Das Gesetz **reagiert auf die steigende Zahl von Asylbewerbern** (größte Zahl von Asylsuchenden seit Bestehen der Bundesrepublik). Viele der gestellten Asylanträge haben **sehr geringe Erfolgsaussichten**. **Diese Anträge sollen zügiger bearbeitet und entschieden** werden. Das Gesetz

enthält **Änderungen im Asylgesetz, Aufenthaltsgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz**. Insbesondere sind folgende Aspekte geregelt:

- beschleunigte Verfahren bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten
- Einrichtung besonderer Aufnahmeeinrichtungen
- Anspruch auf Leistung erst mit Aufnahme in der Aufnahmestelle
- verschärfte Residenzpflicht
- Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre (mit Ausnahme der Syrer)
- Beteiligung der Asylbewerber an den Integrationskosten

Das Gesetz ist nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I, Nr. 12 v. 16. März 2016, S. 390 ff.) **am 17. März 2016 in Kraft getreten**.

- Zudem hat der **Bundesrat** in seiner **942. Plenarsitzung** am **26. Februar 2016** beschlossen, den **Gesetzentwurf** verschiedener Länder, zu denen auch Nordrhein-Westfalen gehört, **zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bei Handlungen im Ausland** beim Bundestag **einzubringen**.

Durch eine **Aufnahme der Tatbestände der §§ 86, 86 a StGB** (Verbreiten von Propagandamitteln bzw. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) **in den Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter** (§ 5 StGB) bezweckt der Gesetzentwurf die **Schließung von Strafbarkeitslücken**. Zudem werden in §§ 86, 86a StGB klarstellende Folgeänderungen vorgenommen. Hintergrund ist, dass nach aktueller BGH-Rspr. Handlungen, bei denen der Täter im Ausland Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ins Internet stellt und diese (auch) im Inland abgerufen werden können, nach deutschem Strafrecht nicht abgeurteilt werden können. Denn das deutsche Strafrecht findet auf Tathandlungen, die im Ausland begangen werden, nur dann Anwendung, wenn ein zum Tatbestand gehörender Erfolg im Inland eingetreten ist. Bei den in Betracht kommenden Straftatbeständen der §§ 86, 86 a StGB handelt es sich indes um abstrakte Gefährdungsdelikte, bei denen es eines tatbestandlichen Erfolgseintritts gerade nicht bedarf, sondern allein die Tathandlung wegen der damit für den demokratischen Rechtsstaat verbundenen Gefahren als Anknüpfung der Strafbarkeit ausreicht.

- Der **Bundesrat** hat in seiner **943. Plenarsitzung** am **18. März 2016** Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (BR-Drs. 96/16), das unter dem Stichwort „**Basiskonto für jedermann**“ geläufig ist, **passieren lassen**. Das Gesetz schafft einen **Rechtsanspruch auf ein Basiskonto** für alle, unabhängig davon, ob sich jemand nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder keinen festen Wohnsitz hat. Der Anspruch gilt **auch gegenüber der (privaten) Kreditwirtschaft**. Vorher galt der Kontrahierungszwang nur für Sparkassen. Eine freiwillige Verpflichtung der Kreditwirtschaft fand fast keine

Anwendung. **Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt** in der Europäischen Union können diskriminierungsfrei ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen. Das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto wird **auch Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylsuchenden und Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel**, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, eingeräumt. Die **grundlegenden Funktionen** des Basiskontos sind **Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen** sowie das **Einzahlen und Abheben von Bargeld**. Banken sind hierbei aber nur im Rahmen ihres aktuellen Leistungsspektrums verpflichtet, dem Basiskontonutzer entsprechende Funktionen anzubieten und dürfen dafür **nur angemessene Gebühren** verlangen. Außerdem wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Kontoentgelten verbessert. Banken werden verpflichtet, die Verbraucher über Kosten für kontobezogene Dienstleistungen zu informieren. Der Wechsel zu einem anderen Kontoanbieter wird erleichtert. Wer ein Basiskonto eröffnen will, muss im Eröffnungsantrag angeben können, dass das Konto auch ein Pfändungsschutzkonto sein soll. Bisher war dies erst nach der Eröffnung möglich. Präzisiert werden die Voraussetzungen für ein Kündigungsrecht der Bank wegen Zahlungsverzugs. Unterhalb von 100 Euro kommt eine Kündigung nicht in Betracht. **Ablehnen darf die Bank** den Anspruch des Verbrauchers **nur dann, wenn dieser schon ein Basiskonto nutzt**, die Bank ihm **bereits ein Basiskonto wegen Zahlungsverzuges gekündigt** oder er eine **Straftat gegen die Bank verübt** hat.

Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt und **kann nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten**. Damit wird derzeit **im ersten Halbjahr 2016** gerechnet.

- Gleichfalls „grünes Licht“ gab der **Bundesrat** in seiner Sitzung am **18. März 2016** dem **Gesetz zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes** (BR-Drs. 98/16). Mit dem Gesetz sollen zum einen **Prozesse im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vereinfacht und beschleunigt** werden. Insbesondere sollen der elektronische Rechtsverkehr beim DPMA erleichtert und die Nichtigkeitsverfahren in Designsachen verbessert werden. Zum anderen ist das **deutsche Recht an geändertes europäisches Recht** über die Beschlagnahme rechtverletzender Waren an der Grenze (VO (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden) sowie den Schutz geographischer Angaben (VO (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) **anzupassen**. Dazu sind Änderungen im Designgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz und Sortenschutzgesetz vorgesehen.

Nach Unterschrift des Bundespräsidenten kann das Gesetz nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

- Zudem fasste der **Bundesrat** in seiner **943. Plenarsitzung** eine **EntschlieÙung zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts** (BR-Drs. 91/16). Zu den einbringenden Antragstellern gehörte neben anderen Ländern auch Nordrhein-Westfalen. Hintergrund ist, dass das Bundesjustizministerium im Februar 2015 eine Reformkommission zu Überarbeitung des Sexualstrafrechts eingesetzt hat, um **Schutzlücken im geltenden Sexualstrafrecht** - insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben der sog. Istanbul-Konvention (Übereink des EU-Rates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011) – zu **schließen**. Deren Abschlussbericht wird nicht vor Herbst 2016 erwartet. Davon unabhängig hat das Bundesjustizministerium bereits im Dezember 2015 einen **Referentenentwurf** vorgelegt. Darin wird ausgeführt, dass von den geltenden Straftatbeständen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nicht alle strafwürdigen Handlungen, mit denen die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzt wird, erfasst seien. Diese Lücken sollen mit **punktuellen Gesetzesänderungen** geschlossen werden. Künftig sollen bestimmte Fälle, die bislang nicht eindeutig von § 177 StGB oder anderen Strafvorschriften (z. B. Nötigung zu einer sexuellen Handlung nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB oder Beleidigung auf sexueller Grundlage nach § 185 StGB) erfasst sind, als Sexualdelikte unter Strafe gestellt werden. Konkret erfasst werden sollen Tathandlungen, bei denen der Täter zur Erreichung seines Ziels jeweils besondere Umstände ausnutzt, nämlich dass das Opfer
 - aufgrund seines körperlichen oder psychischen (= medizinisch-psychologischen) Zustands zum Widerstand unfähig ist (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E),
 - aufgrund überraschender Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist (§ 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E, etwa - soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB erreicht ist - „Begrapschen“) oder
 - im Falle des Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet (§ 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, etwa im Falle einer nur subjektiv schutzlosen Lage).

Mit der **EntschlieÙung begrüÙt** die der Bundesrat **die Einsetzung der Reformkommission** und das **Vorhaben der Bundesregierung, Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht zu schließen**. Er sieht indes **Bedarf für eine weitergehende, grundlegende Reform des Sexualstrafrechts** und tritt dafür ein, **jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung als Sexualstraftat zu ahnden**. Anknüpfungspunkt für eine strafbewehrte Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung müsse das fehlende Einverständnis der oder des Betroffenen im Sinne eines „**Nein-heit-Nein**“ sein. Überdies spricht sich der Bundesrat für die **rasche Ratifikation der Istanbul-Konvention** aus.

Bundestag:

- Am **24. Februar 2016** fand vor dem **Rechtsausschuss des Bundestages** eine **öffentliche Anhörung** von sieben geladenen Sachverständigen zum **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei**

Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nachdem Anfechtungsgesetz (BT-Drs. 18/7054) statt.

Der Gesetzesentwurf verfolgt das **Ziel**, das **Insolvenzanfechtungsrecht** so auszugestalten, dass es einen **angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und den Gläubigern** schafft, gegen die sich insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche richten. Die Vorschriften des (Insolvenz-) Anfechtungsrechts ermöglichen dem Insolvenzverwalter die Rückgängigmachung von Vermögensverschiebungen, die ein Schuldner trotz drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit zu seinem persönlichen oder zum Vorteil einzelner Gläubiger vornimmt und damit die übrigen Gläubiger benachteiligt.

Die zentrale Vorschrift der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) wird zum einen insoweit ergänzt, als die Kenntnis eines Gläubigers von der drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners bei der Durchführung eines Rechtsgeschäfts jetzt nicht mehr zu einer Anfechtung durch den Insolvenzverwalter berechtigen soll, sondern erst die Kenntnis der tatsächlich eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Zum anderen wird klargestellt, dass alleine der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner keinen Schluss auf die Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zulässt. Der Anfechtungszeitraum, innerhalb welchem das anzufechtende Rechtsgeschäft liegen muss, soll nunmehr vier anstatt zehn Jahre vor Stellung des Insolvenzantrages durch den Schuldner betragen.

Daneben will der Gesetzesentwurf in **§ 142 Abs. 1 InsO-E** die grundsätzlich **anfechtungsfreien Bargeschäfte erweitern**. Die Vorsatzanfechtung soll nur noch vom Bargeschäftsprivileg ausgenommen sein, wenn der Schuldner unlauter handelte und der Gläubiger als Leistungsempfänger dies erkannt hat. In § 142 Abs. 2 InsO-E wird der Empfang von Arbeitslohn als Bargeschäft definiert, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Nach bisheriger Rechtslage ist die Anfechtung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, durch die die Forderung eines Gläubigers befriedigt werden konnte, unter den erleichterten Voraussetzungen der sog. „inkongruenten Deckung“ (§ 131 InsO) anfechtbar. In § 131 Abs. 1 InsO-E wird jetzt klargestellt, dass alleine die Erlangung einer Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht zur Annahme einer „inkongruenten Deckung“ führen kann.

Schließlich wird das **Gläubigerantragsrecht in § 14 Abs. 1 InsO-E gestärkt**, indem auf das Erfordernis eines Erstantrages zum Zwecke einer möglichst frühzeitigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzichtet wird, und der Zinsanspruch hinsichtlich einer Rückgewährschuld beschränkt.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah sich in der Sachverständigenanhörung in weiten Teilen der **Kritik** ausgesetzt. Einig waren sich die Sachverständigen vor allem bei der Kritik des **sog. Fiskusprivilegs**. Danach sollen gezahlte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern weitgehend vor Anfechtung geschützt sein. Demgegenüber fand unter den Sachverständigen **breite Zustimmung**, dass **Arbeitnehmer durch**

die Reform Arbeitnehmer weitgehend vor der Rückforderung bezahlter Löhne geschützt werden.

- Am **16. März 2016** wurde vor dem **Rechtsausschuss des Bundestages** eine weitere **Sachverständigenanhörung** durchgeführt, und zwar zu dem **Gesetzentwurf zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** (BT-Drs. 18/6985).

Der Entwurf soll die Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl von Sachverständigen stärken, indem eine Anhörung der Parteien vor Ernennung eines Sachverständigen normiert wird (§ 404 Abs. 2 ZPO-E). Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Pflicht des Sachverständigen vor, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, und diese dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (§ 407a Abs. 2 ZPO-E). § 411 Abs. 2 ZPO-E sieht darüber hinaus vor, dass das Gericht dem Sachverständigen bei Anordnung der schriftlichen Begutachtung eine Frist zur Übermittlung des Gutachtens setzen soll. Missachtet der Sachverständige die Frist, ist die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 5.000 Euro vorgesehen. In Kindschaftssachen gibt der Gesetzentwurf außerdem zur Verbesserung der Qualität der Gutachten Qualifikationsanforderungen für Sachverständige gesetzlich vor (§ 163 FamFG-E).

Die geladenen Experten aus Justiz, Wissenschaft und Verbänden wiesen einhellig darauf hin, dass es oft schwierig sei, überhaupt qualifizierte Sachverständige zu finden, die in angemessener Zeit Gutachten erstellen. Daher wurden **Bedenken gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Fristsetzung für die Abgabe von Gutachten** geltend gemacht, da die wenigen zur Verfügung stehenden Gutachter oft überlastet seien. Mehrere Sachverständige **bezweifelten** überdies, dass die **Qualität von Gutachten steige**, wenn das Gesetz die **Grundqualifikationen** von Gutachtern **festschreibt**, etwa einen Abschluss in Psychologie oder Medizin für Sachverständige in Kindschafts- und Sorgerechtsfragen. **Wichtiger** seien **spezifische Zusatzqualifikationen und einschlägige Berufserfahrung**. Dass es derzeit nicht genügend Fachleute gibt, die diese Voraussetzungen mitbringen, sei nicht als Grund dafür zu akzeptieren, diese nicht ins Gesetz zu schreiben. Vielmehr wäre dies ein Ansporn für nicht ausreichend Qualifizierte, die Zusatzausbildung nachzuholen. **Vielfache Zustimmung** unter den Experten fand der Gedanke, dass man bei der **Qualifizierung aller Verfahrensbeteiligten** ansetzen müsse, nicht nur bei den Sachverständigen. Wie es in den Fachanwaltschaften **eine regelmäßige Fortbildungspflicht** gebe, sei dies **auch für die Richterschaft** zu erwägen. Dass für Jugendrichter und Richter in Insolvenzverfahren besondere Qualifikationen verlangt werden, nicht aber für Familienrichter, die über die Zukunft von Kindern entscheiden, wurde in der Anhörung mehrfach kritisiert. Auch die Tatsache, dass **in Familiensachen oft Berufsanfänger zum Einsatz kommen**, ist nach Meinung einiger Experten auch eine Ursache für die beklagte Verzögerung

der Verfahren. Diesen Richtern fehlten häufig wesentliche Kompetenzen, sie seien überfordert und damit auch schnell überlastet. Es kam daher die **Forderung** auf, **über die Gerichtsverfassungsstruktur nachzudenken**, sonst sei das Problem der Verzögerungen nicht in den Griff zu bekommen. **Auf breite Ablehnung** stieß ein Passus im Gesetzentwurf, nach dem Gutachtern **bei Überschreiten der Abgabefrist** ein **Zwangsgeld** von **bis zu 5.000 Euro** droht. Das, so die **Befürchtung**, werde den **Mangel an qualifizierten Gutachtern noch erhöhen**. **Unterschiedlich beurteilten** die Experten die Regelung im Gesetzentwurf, dass **vor Bestellung** eines Sachverständigen durch den Richter die **Verfahrensbeteiligten dazu angehört** werden sollten. Einige zeigten sich vor dem Hintergrund damit einverstanden, dass aus der Muss-Vorschrift im Referentenentwurf eine Soll-Vorschrift geworden sei. Andere Experten befürchteten dagegen zusätzliche Probleme, etwa wenn jeder Verfahrensbeteiligte einen anderen Sachverständigen wolle. **Kritisch beurteilten mehrere Sachverständige** schließlich eine Regelung, wonach entsprechend einer EU-Forderung vorgesehen ist, ein Rechtsmittel gegen zu langwierige Verfahren zu schaffen. Da die vorgesehene Regelung die zwischen einfacher und qualifizierter **Verzögerungsrüge** unterscheidet, stellte Bundesrichter **Dr. Claudio Nedden-Boeger** die Frage, „wie man eine so einfache Sache so kompliziert machen“ kann. Andere fanden es bedenklich, dass der BGH mit der vorgeschlagenen Regelung gleichsam zur Tatsacheninstanz gemacht werde. Mehrere Sachverständige schlugen vor, mit Verzögerungsrüge analog Befangenheitsanträgen zu verfahren.

Veranstaltungen in der Landesvertretung:

- Am späten **Abend des 14. Februar 2016** fand in der Landesvertretung der **66. Empfang zur Berlinale** statt. Vor etwa **1200 geladenen Gästen** trat die nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin Hannelore Kraft auf die Bühne und lobte: „Nordrhein-Westfalen ist auch in diesem Jahr wieder mit großartigen Filmen im Programm der Berlinale vertreten. Das Filmland NRW bietet Ernstes und Unterhaltsames, Nachwuchsfilm und internationale Ko-Produktionen.“ Besonders stellte Kraft die **Heinz-Fallada-Verfilmung „Jeder stirbt für sich allein“**, der im internationalen Berlinale-Wettbewerb lief, und die **Weltpremiere „Das Tagebuch der Anne Frank“** im Rahmen der Reihe „Generation“ hervor.

Eine illustre Schar an Gästen aus Film, Medien und Politik war der Einladung gefolgt, darunter auch die Schauspieler **Christian Berkel, Andrea Sawatzki, August Diehl, Anke Engelke, Heino Ferch, Francis Fulton-Smith, Maria Furtwängler, Martina Gedeck, Sibel Kekilli, Sebastian Koch, Joachim Krol, Jan Josef Liefers, Anna Maria Mühe, Armin Rohde und Jasmin Tabatabai** sowie **David Bennent**. Auch die Intendanten von WDR und ZDF, **Tom Buhrow und Thomas Bellut**, zahlreiche Produzenten und die Regisseure **Sönke Wortmann, Tom Tykwer, Heinrich Breloer und Pepe Danquart** waren gekommen.

- Am **23. Februar 2016** hatten die Landesvertretung in Berlin und der Westwind e.V. gemeinsam zur **Ausstellungseröffnung „40 Frauen – Das Überleben organisieren“** eingeladen. Etwa 50 Personen waren dabei, als **Britta Haßelmann**, Bundestagsabgeordnete aus Bielefeld, in den Abend, der sich um **ostwestfälische und lippische Frauenschicksale in den Jahren 1945 bis 1949** drehte, einführte und die drei **Zeitzeuginnen Ilse Finkeldey, Irmgard Glöckner und Lucie Göhlsdorf** in bewegenden Worten von ihren persönlichen Erlebnissen – von Hunger, Vertreibung und Flucht – berichteten.
- Auf **Einladung des nordrhein-westfälischen Bevollmächtigten Volker Meier** fand am **06. März 2016** in der nordrhein-westfälischen Landesvertretung ein **Ordensdinner für „engagierte Frauen“** aus Anlass des Internationalen Frauentages statt. 24 engagierte Frauen aus 16 Bundesländern genossen in den Räumlichkeiten der Landesvertretung allerlei Köstlichkeiten, nachdem Bundespräsident Joachim Gauck ihnen im Schloss Bellevue den Bundesverdienstorden verliehen hatte.
- Am **09. März 2016** stellte der **niederländische Schriftsteller Alfred van Cleef** im Rahmen der Veranstaltungsreihe **„Europa erlesen“** sein Reisebuch **„Die verborgene Ordnung. Eine Reise entlang des Nullmeridians“** in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalens in Berlin vor. In gewohnt angenehmer Manier **moderierte Michael Serrer**, Leiter des Literaturbüros NRW, diesen Abend vor fast 100 Gästen, der **vom stellvertretenden Leiter der Landesvertretung, Gerhard Sauer, eröffnet** und vom slowenischen Gitarristen **Dan Grachel musikalisch begleitet** wurde. Mit seiner warmen, angenehmen Stimme las der Autor, der auch politischer Journalist ist, aus seinem Buch vor. Dem gebannten Publikum erschloss sich die **Geschichte einer ungewöhnlichen Reise**: Irgendwann hatte er seinen Rucksack geschnürt, ein kleines GPS-Gerät eingesteckt und war losgelaufen – so gut es ging immer genau entlang des Nullmeridians Greenwich, von Nord nach Süd. Insgesamt 4800 Kilometer in fünf Monaten, und zwar zu Fuß, mit Bussen, auf dem Rad, als Tramper. Er wollte reden. Mit Menschen, die an diesem von viel Meer unterbrochenem „Strich in der Landschaft“ leben. Eines Tages stand er an der Küste Ghanas. Entstanden ist ein Buch voller Neugier, Rätsel, Antworten und Episoden, die erklären, warum wir Menschen sind wie wir sind – was uns verbindet, trennt und doch zusammenbringt. **„Reisen braucht das Reisen nicht“**, mit diesem einfachen Satz verblüffte der Autor sein Publikum.

Die Reihe wird am **30. Mai 2016** fortgesetzt. Dann begrüßt die nordrhein-westfälische Landesvertretung die ukrainisch-deutsche Schriftstellerin und Journalistin **Katja Petrowskaja**, die 2013 mit dem Ingeborg-Bachmann-Preis ausgezeichnet wurde.

- **Weitere Informationen finden Sie auf**
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>